

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2021

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Seitens der Gemeinde Ruden wurde bei der Erstellung des Voranschlages 2021 auf die Prinzipien der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der kommunalen Haushaltsführung geachtet. Trotz Coronakrise ist laut Schreiben der Abteilung 3 der Haushaltsausgleich anzustreben. Die Gemeinde Ruden darf sich zu einen kleinem Kreis der Gemeinden zählen, welche den Haushaltsausgleich noch geschafft haben.

Die Gestaltung des VA 2021 wird heuer durch die vorgegebenen Zahlen vom Amt der Kärntner Landesregierung, Pflichtausgaben und Umlagen geprägt. Das Budget 2021 wurde mit enger Zusammenarbeit mit der Abteilung 3 und mit großer Mithilfe des Herrn Bürgermeisters und dem Finanzverwalter erstellt.

Der Posten bzw. Konten wurden an den aktuellen kärntenspezifischen Kontierungsleitfaden angepasst.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Der Aufforderung der Aufsichtsbehörde mit dem Schreiben vom 20.10.2020, Zahl: 03-ALL-1068/2-2020, nach Möglichkeit einen ausgeglichenen Haushalt (Finanzierungs- und Ergebnishaushalt) anzustreben, wird die Gemeinde Ruden im Finanzierungshaushalt nachkommen können. Der Entwurf wurde von der wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht begutachtet und nach Änderungen zur Kenntnis genommen.

Trotz des prognostizierten Einbruchs der Ertragseinteile konnte die Gemeinde Ruden einen positiven Finanzierungshaushalt veranschlagen. Bei dem Ergebnishaushalt wirkt sich die Abschreibung weiterhin negativ auf das Budget aus, wobei das Minus von VA 2020 durch die neu gewonnen Erfahrungen mit VRV 2015 reduziert werden konnten.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.509.000,00
Aufwendungen:	€	3.474.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	00,00
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€</u>	<u>213.100,00</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 178.300,00

*) Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015 (Seite 5)

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.146.300,00
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€</u>	<u>2.907.800,00</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	238.500,00

*) Entspricht dem SALDO 05 gemäß Anlage 1b VRV 2015 (Seite 10)

Schon gegen Ende des letzten Haushaltsjahres mussten die budgetierten Ertragsanteile um 11,6 Prozent reduziert werden. Durch das Schreiben der Abteilung 3, welche eine weitere Reduktion der Ertragsanteile um mindestens 0,6 Prozent zu dem Nachtragsvoranschlag prognostiziert. Unterm Strich bedeutet das eine Mindereinnahme zum VA 2020 von 12,2 Prozent (€ 155.500,00).

Die Pflichtausgaben stiegen um mehr als 5 Prozent auf € 62.800,00. Auch die Finanzaufweisung des Bundes nach § 24 FAG reduzierte sich um € 18.300,00 auf € 7.600,00.

Zudem kommen Pensionszahlungen von € 28.370,00 der Beamten, welche in den kommenden Jahren noch weiter steigen werden. (kurzer Blick in die Zukunft; 2025 beläuft sich die Zahlungen auf € 161.640,00)

Die Freiwilligen Feuerwehren und das Bildungszentrum Ruden wurden wie gewohnt versorgt und es sind zum jetzigen Stand keine Sonderausgaben geplant.

Die Gebührensätze des Bauhofmitarbeiter und Maschinen werden mit 01. Jänner 2021 um 10 Prozent erhöht.

- Arbeiter von € 28,00 auf € 31,00
- Traktor von € 39,00 auf € 42,00
- Iseki von € 10,00 auf € 11,00

Die Gemeinde Ruden hat die BZ-Mittel von 2020 nicht zur Gänze abberufen. Diese belaufen sich auf € 147.300,00, welche nach der Abrechnung vom Straßenbau 2019 – 2020 in dieses Projekt fließen wird. Für Projekte im Jahr 2021 stehen der Gemeinde € 366.000,00 BZ-Mittel zur Verfügung. Der zu erwartende Überschuss konnte nicht so wie in den letzten Jahren budgetiert werden, deshalb muss eine Vorfinanzierung von € 44.000,00 in Anspruch genommen werden, welche erst durch den Rechnungsabschluss beurteilt werden kann.

Verordnungsentwurf: